

**Landratsamt Ravensburg**  
**Dezernat für Arbeit und Jugend**

**Konzeption**  
zur  
**Einrichtung eines Pflegestützpunktes**  
**im Landkreis Ravensburg**  
**nach § 7c Abs. 6 SGB XI**  
**(Stand: 07.08.2019)**

## 1. Ausgangssituation

Auf der Grundlage des § 7 c Abs. 6 SGB XI sieht die Konzeption den Aufbau/ Ausbau des bestehenden Pflegestützpunktes am Standort Ravensburg mit Außenstellen in Bad Waldsee und Wangen i. A. vor.

Der Landkreis Ravensburg ist der zweitgrößte Flächenlandkreis in Baden-Württemberg mit einer Fläche von 1.631,8 km<sup>2</sup> und hat derzeit 284.399 Einwohner (Stand: 30.09.2018) in 39 Städten und Gemeinden.

Der Pflegestützpunkt wird mit eigenem Personal betrieben.  
Der Pflegestützpunkt ist für den gesamten Landkreis Ravensburg zuständig.

## 2. Struktur

Zum 01.04.2011 wurde ein Pflegestützpunkt im Landratsamt am Standort Ravensburg eingerichtet. Der Pflegestützpunkt ist als „Pflegestützpunkt im Landkreis Ravensburg mit dem landeseinheitlichen Logo gekennzeichnet. Der Pflegestützpunkt hat zum 01.01.2015 eine Außenstelle mit Außensprechtagen in Wangen i.A. eröffnet. Zum 01.01.2020 ist die Ausweitung der Präsenzzeiten in der Außenstelle Wangen sowie die Eröffnung einer weiteren Außenstelle in Bad Waldsee geplant. Ein weiterer Ausbau des Pflegestützpunktes im Rahmen des kommunalen Initiativrechtes ist zum 01.01.2022 vorgesehen. Die erforderliche Antragstellung erfolgt bis zum 31.12.2021. Es ist eine personelle Ausweitung sowie der Auf – Ausbau weiterer Standorte vorgesehen.

Der Pflegestützpunkt ist aktuell mit zwei Fachkräften in einem Stellenumfang von 1,5 VZK besetzt. Zum 01.01.2020 ist ein Ausbau um weitere 1,5 VZK vorgesehen. Es wird angestrebt, jeden Standort mit einer Fachkraft zu besetzen.

Die Mitarbeitenden besitzen die vorgeschriebenen Qualifikationsvoraussetzungen der Kommission Pflegestützpunkte bzw. erwerben diese zeitnah durch Weiterbildung.

Der Pflegestützpunkt erfüllt die Aufgaben, wie sie im Pflegestützpunktvertrag nach § 3 beschrieben sind.

Damit wird innerhalb des Flächenlandkreises Ravensburg ein flächendeckendes und wohnortnahes Beratungs- und Hilfsangebot sichergestellt.

Die Leistungen gemäß § 7 c SGB XI und die Aufgabenwahrnehmung gemäß § 7a SGB XI werden mit den Kranken- und Pflegekassen im Detail abgestimmt.

## 3. Versorgungsbereich

Der Pflegestützpunkt ist grundsätzlich für den gesamten Versorgungsbereich des Landkreises Ravensburg zuständig.

#### **4. Trägerschaft**

Träger des Pflegestützpunktes nach § 7c SGB XI sind die im Rubrum des Pflegestützpunktvertrags genannten Kranken- und Pflegekassen sowie der Landkreis Ravensburg.

Der Pflegestützpunkt Ravensburg ist als „Pflegestützpunkt im Landkreis Ravensburg“ mit dem landeseinheitlichen Logo gekennzeichnet.

#### **5. Personelle Ausstattung**

Ab dem 01.01.2020 wird der Pflegestützpunkt Ravensburg mit seine Außenstellen in Wangen und Bad Waldsee mit Fachkräften im Gesamtumfang von 300 % besetzt. Das Personal wird vom Landkreis Ravensburg gestellt. Damit wird eine gute Erreichbarkeit zu den bedarfsgerecht vereinbarten Öffnungszeiten wie auch telefonisch gewährleistet. Darüber hinaus findet regelmäßig auch eine aufsuchende Information / Beratung statt. Die aufsuchende Arbeit wird mit Blick auf die Zielgruppe als wesentliches Element und Qualitätsmerkmal angesehen.

Über den Ausbau weiterer Stellen im Rahmen des kommunalen Initiativrechtes bis zum 31.12.2021 wird in den Kreisgremien beraten.

#### **6. Persönliche und fachliche Qualifikation**

Die im Pflegestützpunkt wahrzunehmenden Aufgaben erfordern ein profundes Wissen über die Pflegeinfrastruktur, deren Leistungen und Leistungsvoraussetzungen.

Die hohen Anforderungen an die im Pflegestützpunkt tätigen Personen erfordern qualifiziertes Personal. Dies setzt eine fachspezifische Grundqualifikation voraus, die vom Landkreis Ravensburg sichergestellt wird. Es wird insbesondere sichergestellt, dass eine ausreichende Anzahl an Mitarbeitenden die vom GKV-Spitzenverband am 07.05.2018 erlassenen Empfehlungen zur Anzahl und Qualifikation von Pflegeberatern nach § 7a Abs.3 SGB XI erfüllen und so zur Durchführung der Pflegeberatung nach § 7a SGB XI befugt sind.

#### **7. Räumliche Voraussetzungen**

Der Pflegestützpunkt Ravensburg bleibt im Landratsamt am Standort Ravensburg, Kreishaus II, Gartenstraße 107, 88212 Ravensburg eingerichtet.

Die Außenstelle des Pflegestützpunktes am Standort Wangen ist derzeit in 88239 Wangen im Allgäu, Bahnhofstraße 50 eingerichtet. Es wird eine Optimierung des Standortes angestrebt.

Geeignete Räumlichkeiten für die Außenstelle des Pflegestützpunktes in Bad Waldsee werden noch angemietet.

## 8. Erreichbarkeit / Öffnungszeiten

Der Pflegestützpunkt ist von Montag bis Freitag zu verlässlichen und bedarfsgerechten Öffnungszeiten- und Beratungszeiten erreichbar. Diese orientieren sich an den Öffnungszeiten des Landratsamts Ravensburg:

Beratungen außerhalb dieser festgelegten Zeiten sowie aufsuchende Beratungen finden bei Bedarf nach telefonischer Absprache statt.

In begründeten Fällen ist eine aufsuchende Beratung sicher gestellt.

## 9. Zielgruppen

Der Pflegestützpunkt soll den Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen unnötige Wege zu unterschiedlichen Ansprechpartnern ersparen, indem sie dort Informationen über erforderliche Hilfen und vorhandene Unterstützungsmöglichkeiten aus einer Hand erhalten.

Zu den Zielgruppen des Pflegestützpunktes gehören:

- ✓ Senioren und Pflegebedürftige sowie auch chronisch Kranke
- ✓ Personen, denen ohne weitere Fallklärung die Weitergabe gezielter Informationen ausreicht (reine Informationsdienstleistung)
- ✓ Personen, bei denen eine Klärung der Situation und des Bedarfs notwendig ist,
  - für die jedoch eine Hilfeoordination nicht nötig ist, weil nur eine Hilfeart erforderlich ist oder
  - die sich selbst die Hilfe erschließen können (einzelfallbezogene Beratungsleistung) und
  - Personen, bei denen nach einer Fallklärung auch die Koordination der beteiligten Dienste notwendig ist (Case-Management)
  - Personen mit einem Beratungsbedarf nach § 7 a SGB XI (qualifizierte Pflegeberatung)
- ✓ Ältere Menschen mit Behinderung
- ✓ soziale Netz-Partner für die älteren Menschen (z. B. Nachbarn u. a.)
- ✓ Unterstützungspartner der Familien (Nachbarschaftshelfer und Pflegebegleiter) sowie Hausärzte
- ✓ Gemeinde- und Stadtverwaltungen.

Die Arbeit des Pflegestützpunktes ist kultursensibel ausgerichtet. Es werden die besonderen Belange von Migranten mit unterschiedlicher ethnischer Herkunft und religiöser Bindung sensibel wahrgenommen und Hilfen darauf ausgerichtet.

Darüber hinaus ist der Pflegestützpunkt auch Ansprechpartner für Mitarbeiter in Pflegediensten und stationären Altenhilfeeinrichtungen, die von den älteren Menschen oder ihren Familien zu einzelnen Fragen angesprochen werden.

## 10. Zielsetzungen

Übergeordnetes Ziel ist die neutrale und bedarfsgerechte Information, Beratung und Unterstützung der Zielgruppen über Leistungen und Leistungserbringer aus dem Bereich des Gesundheitswesens und der Seniorenarbeit.

Der Pflegestützpunkt verfolgt auf dieser Grundlage folgende Zielsetzungen:

- ✓ **Für die älteren Menschen selbst und ihre Familien**
  - Individuell passende Unterstützung bei Hilfe- und Pflegebedürftigkeit geben,
  - Transparentes Hilfeangebot und nachvollziehbares Preis-Leistungs-Verhältnis,
  - Stärkung der eigenen verbliebenen Kompetenzen und eigenen Entscheidungs- sowie Gestaltungsspielräume,
  - Gefahrenabwehr bei drohender Verwahrlosung,
  - Anregung, Motivation und Unterstützungsangebote für die Nutzung präventiver, risikomindernder Hilfemöglichkeiten,
  - Vermeidung von Überforderungen und
  - Gefühl der Sicherheit, dass für Alltagsrisiken eine Absicherung besteht.
- ✓ **Für die Familienangehörigen und das engere soziale Netz**
  - Passgenaue Unterstützung und Entlastung für die Familien,
  - Stärkung des familiären Selbsthilfepotenzials,
  - Konstruktives Zusammenwirken mit Unterstützungspartnern von außen und
  - Aufbau von Hilfenetzen und Beteiligung bei der Koordination von Hilfenetzen.
- ✓ **für die Inanspruchnahme von externen Dienstleistungen**
  - bedarfsgerechte Zuordnung von Dienstleistungen unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts,
  - effektive und effiziente Unterstützungsleistung,
  - rechtzeitige Inanspruchnahme,
  - niederschwelliger Zugang zu den Dienstleistungsangeboten und
  - Entlastung bei beratungsintensiven Fallkonstellationen.
- ✓ **Für die Kranken- und Pflegekassen**
  - Zufriedene Mitglieder und gutes Image der Kassen,
  - Erfüllung des Informations- und Beratungsauftrags,
  - Strukturelle Weiterentwicklung des Hilfeangebots,
  - Möglichst niedriger und bedarfsgerechter Leistungsbedarf und
  - Leistungsgewährung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.
- ✓ **Für die Kommune als Träger der allgemeinen Daseinsvorsorge und als Träger der Leistungen nach dem SGB XII**
  - Bedarfsgerechte Unterstützung für pflege- und betreuungsbedürftige Menschen,
  - Erfüllung des Informations- und Beratungsauftrags,
  - Strukturelle Weiterentwicklung und Sicherung des Hilfeangebots,
  - Wirtschaftlicher Einsatz der öffentlichen Mittel und
  - Sinnvolle Ausgestaltung der Entscheidungsprozesse für die Hilfeart und Hilfe-gewährung.

Aufgaben des Pflegestützpunktes nach § 7c SGB XI sind die umfassende sowie unabhängige Auskunft und Beratung zu den Rechten und Pflichten nach dem Sozialge-

setzungsbuch und zur Auswahl und Inanspruchnahme der bundes- und landesrechtlich vorgesehenen Sozialleistungen und sonstigen Hilfsangeboten.

Hierzu gehören:

- ✓ Neutrale Information und Beratung von Pflegebedürftigen und deren Angehörigen zu den Ansprüchen nach SGB XI / SGB XII usw.
- ✓ Durchführung der Pflegeberatung nach § 7a SGB XI
- ✓ Sammlung und Aktualisierung von Informationen, Daten und Wissen über die Angebots- und Leistungsstruktur
- ✓ Strukturierung, Systematisierung und Einordnung der Daten und Informationen für ratsuchende Bürgerinnen und Bürger
- ✓ Mitarbeit bei der Entwicklung von Datenbanken, Informationsmaterialien, Flyern, Internet-Infos und Broschüren
- ✓ Einbringen von aktuellem differenziertem Wissen, Informationen von Unterstützungsmöglichkeiten einschließlich der entsprechenden Informationen zu deren Nutzung
- ✓ Koordinierung aller für die wohnortnahe Versorgung und Betreuung in Betracht kommenden gesundheitsfördernden, präventiven, kurativen, rehabilitativen und sonstigen medizinischen sowie pflegerischen und sozialen Hilfs- und Unterstützungsangebote einschließlich der Hilfestellung bei der Inanspruchnahme der Leistungen (z. B. Antragsstellung)
- ✓ Unterstützung bei der Entwicklung von Bedarfsfeststellungen und eines individuellen Versorgungsplanes; Hausbesuche sind dabei ein Instrument der Bedarfsklärung
- ✓ Unterstützung bei der Entwicklung von Vorstellungen und Realisierungsschritten für die Problemlösung
- ✓ Vermittlung von Ratsuchenden an Hilfsangebote
- ✓ Fallsteuerung bei Personen, bei denen nach einer ausführlichen Fallklärung auch eine Koordination der beteiligten Dienste im Rahmen des Case-Management notwendig ist; insbesondere die Erstellung eines Hilfeplanes
- ✓ Suche und Einbindung von Unterstützungspartnern mit internen bzw. externen Hilfemöglichkeiten
- ✓ Zusammenarbeit mit und bei Bedarf Vermittlung an die Kosten- und Leistungserbringer
- ✓ Zusammenarbeit mit den Selbsthilfegruppen im Landkreis Ravensburg
- ✓ Information zu und Aufbau von Gruppen für pflegende Angehörige in Kooperation mit Partnern im Sozialraum als Entlastungsinstrument
- ✓ Vernetzung aufeinander abgestimmter pflegerischer und sozialer Versorgungs- und Betreuungsangebote, wie z. B.
  - Mitwirkung im eingerichteten fachkundigen Gremium des Pflegestützpunktes
  - Aufbau eines regelmäßigen Austauschs der Beratungskräfte im Landkreis Ravensburg
  - Initiierung und Koordinierung von Netzwerken
  - Sicherstellung der sinnvollen Aufgabenteilung unter den verschiedenen Pflege- und Hilfsangeboten – Pflegearrangements
- ✓ Beobachtung von Bedarfsentwicklungen sowie Mitwirkung an der Entwicklung von Lösungsstrategien
- ✓ Hinweise zur bedarfsgerechten wohnortnahen Strukturweiterentwicklung
- ✓ Gremienarbeit auf Landes- und Landkreisebene sowie im jeweiligen Sozialraum
- ✓ Öffentlichkeitsarbeit sowie Mitwirkung an Informationsveranstaltungen
- ✓ Dokumentation der Arbeit des Pflegestützpunktes nach den Vorgaben der Kommission Pflegestützpunkte.

Die Mitarbeitenden des Pflegestützpunktes erarbeiten Versorgungskonzepte für ältere, pflegebedürftige und / oder behinderte Menschen auch unter dem Aspekt des Verbleibs in der gewohnten Lebensumgebung und beziehen stationäre Versorgung in begründeten Fällen als Versorgungsstruktur mit ein. Insbesondere wird auch in geeigneten Fällen auf die Möglichkeiten der Wohnberatung und anderer technischer Lösungen im Rahmen von „Ambient Assisted Living“ hingewiesen.

Sie greifen auch allgemeine Fragen im Zusammenhang mit Alter auf, bieten Information (z. B. zu Vorsorgevollmacht) an. Der Auftrag für dieses Vorgehen liegt im Vorfeld der Leistungsgewährung und ist mit der Intention des Gesetzes stimmig.

Fallkonferenzen mit anderen am individuellen Versorgungskonzept beteiligten Partnern wie Pflegedienste, Hausärzte, Ärzte der gerontopsychiatrischen Ambulanz der Zentren für Psychiatrie Südwürttemberg usw. dienen der passgenauen Abstimmung von Hilfen.

Im Rahmen von Care-Management regt der Pflegestützpunkt bei Bedarf eine Weiterentwicklung von Versorgungsstrukturen an und bezieht Bürgerschaftliches Engagement als Element mit ein.

Nicht zum Aufgabenfeld gehören die Prüfung der spezifischen Leistungsvoraussetzungen und die Entscheidung für den Bezug von Leistungen der Pflegeversicherung oder nach dem SGB XII. Die Leistungsentscheidungen obliegen dem jeweils zuständigen Leistungsträger.

## 11. Partner der Zusammenarbeit

Der Pflegestützpunkt arbeitet im Einzelfall mit allen anderen erforderlichen Professionen und Leistungserbringern der Medizin, der Pflege, der Therapie, ergänzender Hilfen wie Nachbarschaftshilfen und Strukturentwicklung zusammen.

Es handelt sich dabei insbesondere um folgende Partner:

- ✓ Pflege- und Krankenkassen
- ✓ Zuhause Leben-Stellen der Caritas
- ✓ Beratungs- und Anlaufstellen für ältere Menschen und ihre Angehörigen in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden
- ✓ Sozialdienste/ Entlassmanagement in den Krankenhäusern
- ✓ Pflegedienste, teil- und stationäre Einrichtungen der Altenhilfe im Landkreis Ravensburg und organisierte Nachbarschaftshilfen usw.
- ✓ alle tangierten Dienststellen des Landratsamtes Ravensburg
- ✓ Ärzte, insbesondere niedergelassene Hausärzte
- ✓ Betreuungsvereine sowie ehrenamtliche Betreuer und Berufsbetreuer
- ✓ Selbsthilfegruppen
- ✓ Herz und Gemüt-Stellen im Landkreis Ravensburg
- ✓ Verbände der freien Wohlfahrtspflege im Landkreis Ravensburg
- ✓ im Landkreis bestehende Hospizgruppen
- ✓ im Landkreis bestehende ambulante Betreuungsgruppen für Demenzkranke
- ✓ Netzwerk Demenz
- ✓ Gemeinde-, Stadt seniorenräte, Kreisseniorenrat im Landkreis Ravensburg
- ✓ Gemeinde- und Stadtverwaltungen
- ✓ Ergänzende unabhängige Teilhabeberatungsstellen (EUTB)

Die Kooperation mit den Pflege- und Krankenkassen in Verbindung mit § 7a SGB XI erfolgt im Einzelfall bei Bedarf in Absprache mit den für den Sozialraum zuständigen Mitarbeitern der Kassen. Damit wird eine Transparenz über angedachte Versorgungskonzepte hergestellt und z. B. über Fallkonferenzen werden auch andere, im Versorgungskonzept beteiligte Leistungsträger / Partner, einbezogen. Die Abstimmung dient dazu, verlässliche, tragfähige und praktikable Konzepte zur Versorgung der älteren, pflegebedürftigen Bürger zu gewährleisten.

Nach Möglichkeit werden Mitglieder von Selbsthilfegruppen sowie ehrenamtliche und sonstige zum Bürgerschaftlichen Engagement bereite Personen und Organisationen, die sich die Unterstützung von Pflegebedürftigen, von Personen mit erheblichem Betreuungsbedarf (z. B. Demenzkranke) sowie deren Angehörigen zum Ziel gesetzt haben, eingebunden (§ 45d SGB XI). Diese Einbeziehung dient dem zuvor beschriebenen Ziel, passgenaue, verlässliche Versorgungskonzepte zu bilden.

## 12. Arbeits- / Gremienstruktur des Pflegestützpunktes

Die Arbeit des Pflegestützpunktes wird, wie im Rahmenvertrag des Pflegestützpunktes gemäß § 7 c SGB XI vorgesehen, durch die Einrichtung/ Fortführung eines fachkundigen Gremiums unterstützt, in dem unter Beachtung der regionalen Besonderheiten die konkreten Angelegenheiten des Pflegestützpunktes geregelt werden können. Dies soll der bereits bestehende Beirat für Kreispflegeplanung sein. Dessen ergänzende Besetzung regeln die Träger des Pflegestützpunktes.

Regionale Arbeitsgemeinschaften der Altenhilfe bilden die vernetzte Struktur des Hilfesystems Altenhilfe sozialräumlich. Jährlich finden mindestens zwei Austauschtreffen statt. Der Pflegestützpunkt wird beteiligt. Die Koordination erfolgt zusammen mit den Vorsitzenden durch die Altenhilfefachberatung des Landkreises.

Als weitere Struktur wird ein Arbeitsgremium gebildet, das in der Regel zwei Mal jährlich die Arbeit des Pflegestützpunktes reflektiert und weiterentwickelt.

Das Arbeitsgremium setzt sich wie folgt zusammen:

- ✓ Altenhilfefachberatung des Landkreises
- ✓ Vertreter der Pflegekassen
- ✓ Trägervertreter der Caritas Bodensee-Oberschwaben
- ✓ Mitarbeiter des Pflegestützpunktes
- ✓ Mitarbeiter der Zuhause Leben-Stellen
- ✓ Vertreter des Bürgerschaftlichen Engagements und der Selbsthilfe.

Des Weiteren sollen die Träger des Pflegestützpunktes den im Landkreis Ravensburg zugelassenen Diensten und Pflegeeinrichtungen sowie den in Baden-Württemberg tätigen Unternehmen der privaten Kranken- und Pflegeversicherung die Möglichkeit einräumen, sich zu beteiligen.

## 13. Qualitätssicherung

Der Pflegestützpunkt dokumentiert entsprechend der Vorgaben der Kommission Pflegestützpunkte die erbrachten Leistungen, die in die vom Land vorgesehene wissenschaftliche Evaluation einfließen. Es wird ein Statistiksistem verwendet, das in anderen Pflegestützpunkten im Land ebenfalls Verwendung findet. Damit wird eine Vergleichbarkeit der Arbeit ermöglicht.

## **14. Finanzierung**

Die für den Betrieb erforderliche Finanzierung des Pflegestützpunktes ergibt sich aus den Bestimmungen in § 7c Abs. 4 SGB XI.

In dem Rahmenvertrag zur Arbeit und Finanzierung der Pflegestützpunkte wurden die laufenden Kosten für die Einrichtung und den Betrieb von Pflegestützpunkten in Baden-Württemberg festgelegt.

Als Orientierung wurde in der Kooperationsvereinbarung festgelegt, dass die gesetzlichen Krankenkassen und die Pflegekassen je ein Drittel (insgesamt zwei Drittel) und die kommunalen Träger ein Drittel übernehmen.

Zur Absicherung der Finanzierung des Pflegestützpunktes wird eine vertragliche Regelung zwischen den Landkreis Ravensburg und den Kranken- und Pflegekassen getroffen.

## **15. Datenschutz**

Die einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen, insbesondere auch der Einsatz von Einverständniserklärungen zum Datenschutz sowie die Vorschriften der §§ 7a und 7c SGB XI sind zu beachten. Zwischen den Trägern wird eine gesonderte datenschutzrechtliche Vereinbarung geschlossen.